Der Schutz des gutgläubigen Schuldners bei Veränderungen im Gläubigerrecht.

Inaugural=Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts= und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg
vorgelegt von

Paul Reyer
Gerichtsreferendar in Magdeburg

Referent Prof. Dr. Boehmer

Auszug.

Einleitung.

Das Interesse des Verkehrs und die Billigkeit fordern vom Recht die Berücksichtigung der Gutgläubigkeit gegenüber einem Scheinzustand. Das Recht genügt dieser Forderung, jedoch nur dann, wenn der Schein durch eine besondere Wahrscheinlichkeit den Irrtum des Gutgläubigen rechtfertigt. Wann dies der Fall ist, legt das Gesetz ein für allemal fest (Schaffung von Vertrauenswerten). Im übrigen bedeutet der Schutz des guten Glaubens eine Bresche in die Logik des Systems, die folgerichtig für das hinter dem Schein verborgene wirkliche Recht spricht.

I. Abschnitt.

Die Grundformen des Schutzes bei der Forderungsabtretung.

A) Allgemeines.

1. Das Schutzbedürfnis stellt sich ein, weil die Forderungsabtretung ohne Zuziehung des Schuldners erfolgt.
2. Die Tatbestände der §§ 406--8 haben ihren besonderen Vertrauenswert darin, daß der Scheingläubiger echter Gläubiger war. Der Schuldner darf auf den Fortbestand des Gläubigerrechts vertrauen.
3. Der Schuldner wird nur solange geschützt, bis er von der Abtretung auf irgend eine Art tatsächliche sichere Kenntnis erlangt.

B) Der Umfang des Schutzes im Einzelnen.

1. Die Aufrechnung mit Forderungen des Zedenten.

I. Das Recht hierzu folgt nicht schon aus § 404, da die Aufrechnung keine Einwendung ist.

II. Der Schuldner soll in seinen Berechnungen geschützt werden, die er bis zur Kenntnis der Abtretung mit gutem Grund anstellen konnte.

III. Die Gegenforderung ist erst „erworben" im Sinne des Gesetzes, wenn sie entstanden und gleichartig geworden ist, was im Gegensatz zur Fälligkeit spätestens im Augenblick der Kenntnis der Fall sein muß.

VI. Bei Abtretung einer von mehreren Forderungen oder einer Teilforderung kann der Zessionar der Aufrechnung gemäß § 396 widersprechen.

2. Rechtshandlungen mit dem Zedenten.

I. Weite Auslegung des Begriffes Rechtsgeschäft ist geboten. Er umfaßt auch solche Rechtshandlungen, die dem Schuldner generell nachteilig sind.

II. Die Wirksamkeit der Rechtshandlungen ist allein vom Willen des Schuldners abhängig. Keine ist objektiv wirksam, vielmehr sind alle nur schwebend wirksam bezw. unwirksam, bis sie vom Schuldner entweder bestätigt (geltend gemacht) oder abgelehnt worden sind. Die Wahl des Schuldners entspricht der Genehmigung und hat wie diese rückwirkende Kraft. Der Schuldner ist auf Verlangen des Zessionars nach Treu und Glauben verpflichtet, sich zu erklären.

3. Prozeßführung mit dem Zedenten.

§ 407 Abs. 2 enthält eine vom Willen des Schuldners abhängige Rechtskrafterstreckung auf den Zessionar, gibt aber auch dem Schuldner ein Recht darauf, daß der mit dem Zedenten begonnene Prozeß mit Wirkung gegen den Zessionar zu Ende geführt werde.

4. Rechtsverkehr mit Dritten.
In drei besonders bezeichneten Fällen wird auf Dritte der Vertrauenswert des Zedenten übertragen, wenn sie von diesem ein Scheingläubigerrecht vermittelt erhalten haben.

C) Die Abtretung auf dem Gebiete des Sachenrechts.

I. Grundsätzliche Anwendung der §§ 406—8 bei dinglichen Ansprüchen.

II. Auf dem Gebiete des Grundbuchrechts sind die §§ 406—8 durch § 893 ersetzt, bei der Hypothek noch besonders durch § 1156. Sie finden jedoch Anwendung hinsichtlich Wiederkehrleistungen aus Liegenschaftsrechten, und zwar unbeschränkt bei fälligen Raten, quantitativ beschränkt bei Vorausverfügungen des Berechtigten, der in diesem Falle geringeren Vertrauenswert besitzt.

---

2. Abschnitt

Die weiteren Anwendungsfälle.

A) Gläubigerwechsel kraft Gesetzes.

1. cessio legis.
Die Kenntnis bezieht sich hier auf die Tatsachen, an die sich der gesetzliche Forderungsübergang knüpft, nicht auf den Rechtssatz, der ihn ausspricht.

2. Eintritt eines andern in das gesamte Rechtsverhältnis ohne Rechtsnachfolge.

I. Fortsetzung des Miet- oder Pachtverhältnisses bei Veräußerung, Belastung oder Beschlagnahme des Grundstücks, nach Beendigung von Nießbrauch, familienrechtlichem Nutzungsrecht und Vorerbschaft. Beschränkung des Schutzes bei Vorausverfügungen.

II. Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bei Veräußerung des unter Schadensversicherung gebrachten Grundstücks.

3. Surrogation.

I. Begriff und Arten der Surrogation.
Die Notwendigkeit des Schuldnerschutzes bei Erwerb von Forderungen durch Surrogation ergibt sich aus den Besonderheiten des Surrogationserwerbs:

1. Beim Erwerb für einen anderen braucht die den Erwerb vermittelnde Person nicht zum Ausdruck zu bringen, daß sie für ein fremdes Vermögen erwerben will.

2. Beim Erwerb für sich selbst braucht der Erwerbende nicht erkenntlich zu machen, daß er für ein speziellen Regeln unterliegendes Sondervermögen erwerben will.

Der Erwerb fällt nicht zunächst in das Vermögen der Mittelsperson bezw. in das Allgemeinvermögen des Erwerbers, sondern geht unmittelbar auf das Sondervermögen über. Der Schuldner glaubt also hier nicht an den Fortbestand eines wirklichen Rechts, sondern eines Scheinrechts. Schutz nur bei rechtsgeschäftlichem Erwerb der Forderungen.

II. Die Fälle der objektiven Surrogation.

a) Surrogation für die Erbmasse bei Erwerb durch den Erbschaftsbesitzer,
b) bei Erwerb durch den Vorerben,
c) Surrogationserwerb für das eingebrachte Gut der Frau durch den Mann und das Kindesvermögen durch den Vater.

III. Die Fälle der subjektiven Surrogation.

a) Bei der Auseinandersetzungsgemeinschaft,
b) bei der Erbengemeinschaft
c) bei dem Erwerb der Frau für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft oder für das Vorbehaltsgut des Kindes für sein Sondergut.

B) Veränderung des Gläubigerrechts durch Verfügungsbeschränkungen.

I. Allgemeines.

Die Belastung eines Rechts mit dem Verfügunsrecht eines Dritten entspricht einer teilweisen Abtretung auf ihn. Darum ist der Schuldnerschutz erforderlich, auch die Anwendung des § 406, da die Aufrechnung gegen eine belastete Forderung im Allgemeinen nicht möglich ist.

II. Die einzelnen Anwendungsfälle.

1. Bei rechtsgeschäftlicher Belastung.

a) Abtretung unter einer Bedingung.
b) Kein Schutz bei Beschränkungen des Gläubigerrechtes durch Verfügungen von Todeswegen.
c) Bei Pfandrecht und Nießbrauch.

2. Bei Beschränkung des Gläubigerrechts durch richterliche Verfügung.

Hier bedeutet nicht die Kenntnis des Schuldners die entscheidende Zäsur, sondern der Augenblick der Zustellung des Beschlusses, weil die Möglichkeit bestehen muß, den Erfolg der Anordnung sicher zu stellen.

a) Strafverwaltung bei Pfandrecht, Nießbrauch und Vorerbschaft.
b) Veräußerungsverbote bei Grundstücksbeschlag (§§ 22 Abs. 2, 23, Abs. 2, 146 Abs. 1, 57, 57b, Z. V. G. 1123 B. G. B.)
c) Forderungspfändung.
d) Nachlaßverwaltung und Konkurs.

3. Keine Anwendung des Schuldnerschutzes bei Verfügungsbeschränkungen zum Schutze des Berechtigten selbst.

III. Veränderungen im Gläubigerrecht durch Aufhebung der Beschränkung.
Die Situation ist hier insofern anders, als in der Natur des Fremdrechts (z. B. Pfandrecht) fast stets eine beschränkte Dauer enthalten ist, und der Schuldner darum in stärkerem Maße mit der Beendigung rechnen muß. Daß das Gesetz dieser Abweichung Rechnung tragen will, folgt mittelbar aus den §§ 2140, 169, 173, 1424, 1682, 1895, B. G. B., die sämtlich vom Geschäftsgegner des Scheinberechtigten schuldlose Unkenntnis der Beendigung des Fremdrechts verlangen.

Gotthard Geske, Magdeburg-S.